

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

z.Hd. Herrn Vorsitzenden  
Thomas Rother

Landespastorin  
Petra Thobaben

Telefon: +49 4331 593-111  
Telefax: +49 4331 593-35111  
thobaben@diakonie-sh.de  
www.diakonie-sh.de

Rendsburg, 25. Mai 2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/872**

Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Kinderrechte stärken - Armut bekämpfen“, Drucksache 17/370

Sehr geehrter Herr Rother,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz Bezug nehmen auf Artikel 2 a der Landesverfassung, in dem die Grundartikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als unmittelbarer Bestandteil der Landesverfassung beschrieben werden und damit Geltung haben.

In der Kommentierung des Maunz/Düring zu Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Würde des Menschen als ihm durch sein Menschsein unverlierbar innewohnend beschreibt, wird dieses Grundrecht als objektiv-rechtliche Norm auf ein „vorpositives Fundament“ oder einen „naturrechtlichen Anker“ (Böckenförde) gestellt. Artikel 1 Absatz 1 bildet damit eine objektivrechtliche Fundamentalnorm.

Mit der Neukomentierung des Maunz/Düring wird diese Position relativiert und der grundrechtliche Subjektanspruch in den Vordergrund der Betrachtung gerückt. Damit wird einer flexiblen Handhabung Vorschub geleistet, „denn ein subjektivrechtlicher Würdeanspruch, dessen konkrete Anwendung nicht selten in Konkurrenz und Konflikt mit anderen Rechten und Ansprüchen steht, drängt zu Ausgleich und Begrenzung.“ (Böckenförde) Damit wird die Menschenwürde relativierender Betrachtung anheim gegeben und sie wird disponibel, wenn in der angeführten Neukomentierung von Herdegen formuliert wird: „Trotz des kategorialen Würdeanspruchs aller Menschen sind Art und Maß des Würdeschutzes durchaus offen, die den konkreten Umständen Rechnung tragen.“ – diese Relationalität des objektiven Würdebegriffs halte ich für bedenklich.

Diesen Weg hat die Landesverfassung mit der Aufnahme des Artikel 5 a über den „Schutz und die Förderung pflegebedürftiger Menschen“ und des Artikel 6 a über den „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ eingeschlagen. Insofern ist die

Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
Landesverband der  
Inneren Mission e.V.  
Kanalufer 48  
Martinshaus  
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0  
Telefax +49 4331 593 - 244  
info@diakonie-sh.de  
www.diakonie-sh.de

Gesetzliche Vertreter  
Petra Thobaben  
Sprecherin des Vorstandes  
Roland Schlerff  
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:  
Evangelische Darlehns-  
genossenschaft eG Kiel  
BLZ 210 602 37  
Konto 78 78 6

Spendenkonto:  
Brot für die Welt:  
Evangelische Darlehns-  
genossenschaft eG Kiel  
BLZ 210 602 37  
Konto 90 00 0

Steuernummer: 19 290 82598

Vereinsregister-Nr.: 226

Neuformulierung des Artikel 6 a mit den Absätzen 1 bis 4 basierend auf der subjektivrechtlichen Betrachtung des Würdebegriffs folgerichtig und einleuchtend.

Die formulierten Ziele des Erhalts kind- und jugendgerechter Lebensverhältnisse, der Prävention von Armut, Gewalt und Ausbeutung, des Rechts auf gewaltfreie Erziehung und umfassende Bildung und die Förderung zur Entwicklung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind als solche zu begrüßen. Gerade in einer Zeit, da vor allem alleinerziehende Eltern und Familien mit mehr als zwei Kindern verstärkten Armutsrisiken ausgesetzt sind, kann dies eine politische Selbstverpflichtung bedeuten. Sie können der aufgezeigten schon heute angewandten Logik folgend in die Landesverfassung als Konkretisierungen des bisherigen Artikel 6 a aufgenommen werden.

Dennoch bleiben die grundsätzlichen Bedenken, die ich im ersten Teil der Stellungnahme formuliert habe und die der Grund waren, dass wir uns seitens des Landesverbandes der Inneren Mission nicht an der Initiative beteiligt haben. Unter dem Aspekt der Realationalität von Würde fehlen dann noch Formulierungen für andere Personengruppen, die – aus welchen Gründen auch immer - an der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ausgeschlossen sind mit der diesem Weg innewohnenden Gefahr, dass der, der nicht genannt sein wird, in seiner Würde antastbar wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Thobaben  
Landespastorin und Sprecherin des Vorstands